

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen ObjektivArt96 e.V. Der Verein ist am 07.08.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten unter der Nr. 16 VR 890 eingetragen worden, und wird jetzt unter der Nr. VR 10890 beim Amtsgericht Bochum geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die kulturelle Pflege und künstlerische Ausübung der Fotografie, Videografie, der analogen und digitalen Bilderstellung und Bildmedien-bearbeitung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Vereinsabende, Bildbesprechungen, die Veranstaltung von Ausstellungen, Seminaren und Workshops sowie die Beteiligung an Wettbewerben und Ausstellungen verwirklicht.
- (2) Dem Vereinszweck zuwiderlaufende Bestrebungen, z.B. parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder auf andere Art begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Arbeitskreise / Themengruppen

- (1) Zur Durchführung des Vereinszwecks können Arbeitskreise / Themengruppen gebildet werden, an denen alle Mitglieder teilnehmen können. Die Arbeitskreise/Themengruppen bestimmen aus ihrer Mitte Sprecher/innen, die die Treffen der Gruppe koordinieren und dem Vorstand Bericht erstatten.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst Mitglieder und Ehrenmitglieder als natürliche oder juristische Personen
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist entweder schriftlich, per E-Mail als Formular oder über ein Beitrittsformular auf der Vereinswebseite an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an.
- (4) Gegen die Ablehnung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können auch Nicht-Vereinsmitglieder ernannt werden.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per E-Mail oder per Post an den Vorstand.  
Der Austritt muss 14 Tage vor Monatsende bekannt gegeben werden und wird zum letzten Kalendertag des auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam.  
Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht der noch geschuldeten Beiträge gegenüber dem Verein.
  - c) durch Ausschluss  
Mitglieder können ausgeschlossen werden:
    - i. bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane;
    - ii. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
    - iii. wenn sie mit der Beitragszahlung drei oder mehr Monate im Rückstand sind und auf zweimalige Mahnung per mit einer Fristsetzung von jeweils zwei Wochen nicht reagiert haben.
- (2) Über den Ausschluss nach § 5 Abs. 1c (i) und 1c (ii) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ergeben besondere Umstände die Notwendigkeit zu sofortigem Handeln, so entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Darstellung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen.
- (4) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Schadensersatzforderungen unbeschadet bleibt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das vom Verein ausgegebene Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand gegen Quittung auszuhändigen.
- (7) Die Regelungen gelten analog für Ehrenmitglieder.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Eine Änderung der Beitragsordnung ist gemäß § 17 von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## §7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungsangeboten des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Bereitschaft zur Annahme eines Amtes kann schriftlich erklärt werden. Bei erfolgter Wahl gilt die schriftliche Erklärung als Annahme der Wahl.

## §8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Alljährlich findet bis zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Eine Einladung auf elektronischem Weg an die zum Zeitpunkt der Versendung dem Vorstand bekannten Adressen ersetzt eine schriftliche Einladung.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen. Der Vorstand informiert spätestens eine Woche vor der Versammlung alle Mitglieder über die vorliegenden Anträge.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
  - b) ggfs. Totenehrung
  - c) Wahl des Protokollführers
  - d) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Genehmigung des Protokolls; wurde das Protokoll zusammen mit der Einladung versandt, kann auf eine Verlesung verzichtet werden.
  - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und gegebenenfalls der Arbeitskreise / Themengruppen.
  - f) Bericht des Kassierers / der Kassiererin.
  - g) Bericht der Kassenprüfer/innen.
  - h) gegebenenfalls die Wahl eines Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes durchführen lässt.

- i) Neuwahlen des Vorstandes.
- j) Neuwahl der Kassenprüfer.
- k) gegebenenfalls die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Informationen und Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern eine deren Zahl übersteigende Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.,
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter, geheimer Wahlgang statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei allen Abstimmungen außer Betracht.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse angeben. Die Protokolle sind in einer Protokollakte zu sammeln.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) diese Satzung dies vorsieht oder
  - b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe/des Grundes beantragen.
- (2) Der / die Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitglieder-versammlung.
- (4) Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften, die für die ordentliche Mitgliederversammlungen gelten.

## §11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden, der den Verein nach außen repräsentiert.
  - b) dem / der Geschäftsführer/in.
  - c) dem Kassierer / der Kassiererin.
  - d) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende als Vollmitglieder im Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) In den Fällen, in denen diese Satzung Beschlüsse, Berichte oder Entlastungen des Vorstandes vorsieht, bezieht sich dieses auf den Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1. dieser Satzung. Rechte

und Pflichten des Vorstandes, die sich aus dieser Satzung ergeben, können nicht auf andere Vereinsmitglieder delegiert werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt seine Geschäfte zum Wohle des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen ins Leben rufen, die/der ihn in Vereinsfragen berät/beraten.
- (6) Die Wahl in den Vorstand gilt für ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Anschaffungen für Investitionen, die eine einmalige Höhe von 500,00 Euro überschreiten, sind vom gesamten Vorstand mehrheitlich zu beschließen und entsprechend zu protokollieren. Über Investitionen, die eine einmalige Höhe von 500,00 Euro unterschreiten, entscheiden der/die Vorsitzende mit dem/der Geschäftsführer/in. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie die laufenden Kosten für den Betrieb des Vereins sind hiervon ausgenommen.

## §12 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

- (1) Drei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. Mindestens ein/e Kassenprüfer/in hat jährlich zu wechseln.
- (2) Die Kasse ist jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern /Kassenprüferinnen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Zwischen- oder Teilprüfungen sind jederzeit auf Antrag von ¼ der Mitglieder möglich.

## §13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Geschäftsführer einzuberufen. In der Regel ist eine Frist von einer Woche zu wahren. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch ohne förmliche Einberufung tagen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

## §14 Rücklagen

- (1) Der Verein kann für die Verfolgung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Aufgaben aus seinen Mitteln Rücklagen bilden.
- (2) Der konkrete Rücklagenzweck und die Höhe der Rücklage werden vom Vorstand per Beschluss festgelegt und sind gesondert auszuweisen.

## §15 Vereinseigentum

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen, -geräte und -räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben der von der Mitgliederversammlung genehmigten Ordnungen zu nutzen.

## §16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Erklären sich jedoch acht Mitglieder bereit, die Vereinsarbeit aufrechtzuerhalten, hat eine erneute Mitgliederversammlung drei Monate später darüber zu beraten und zu beschließen, ob die Vereinsarbeit regelmäßig durchgeführt wird. Für die Beschlüsse gilt Abs. 1 analog.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die
  - a) Deutsche Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V. Dachverband Bonn
  - b) AIDS-Hilfe Hamburg e.V., zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung

## §17 Ausführung der Satzung

- (1) Der Vorstand erlässt bei Bedarf Ordnungen, die der Ausführung der Satzung dienen und die der Genehmigung durch  $\frac{2}{3}$  der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.
- (2) Ordnungen können die Satzung weder beschränken, noch außer Kraft setzen oder erweitern.
- (3) Ordnungen, mit Ausnahme einer Ordnung, die Beiträge und Umlagen regelt, treten mit Beschluss des Vorstandes vorläufig und mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 17 Abs. 1 treten sie endgültig in Kraft. Dabei ist die in § 9 Abs. 3 genannte Frist zu wahren.

## §18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §19 Verbindlichkeiten der Satzung

- (1) Jedes Mitglied unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen.

## §20 Gerichtsstand

- (1) Für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Witten zuständig.
- (2) Gleiches gilt für Ansprüche des Vereins gegenüber einem Mitglied.
- (3) Satzung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2024.

Witten, 21.04.2024